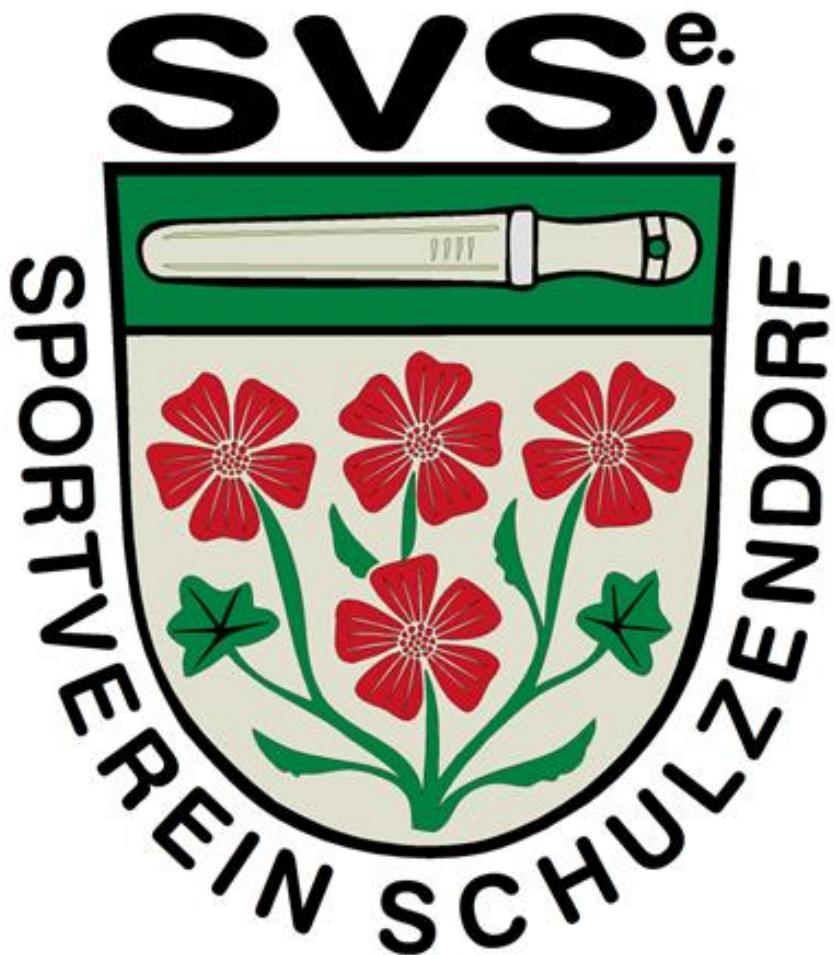
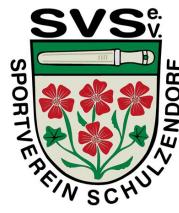


Kinder- und Jugendschutzkonzept SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



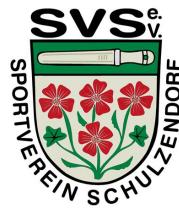
Präventions- und Schutzkonzept des SV-Schulzendorf e.V.

*mit freundlicher Genehmigung in Anlehnung an das Konzept des
Ajax Eichwalde 2000 e.V.*

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



Präambel und Positionierung des Vereins

Der Vorstand, die Übungsleiterinnen und Übungsleiter, alle Helfenden sowie die Mitglieder des SV-Schulzendorf e.V. verpflichten sich, den in der Satzung festgelegten Vereinszweck zu erfüllen. Im Mittelpunkt stehen die Förderung und Pflege des Sports. Unser Ziel ist es, allen Menschen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Behinderung, Religion oder sexueller Orientierung – ein faires und respektvolles Sporttreiben zu ermöglichen.

Sport stiftet Gemeinschaft, verbindet Menschen und erfordert in vielen Disziplinen auch körperliche Nähe. Dabei ist nicht immer klar, wo Nähe aufhört und Grenzverletzungen beginnen. In vielen Sportarten gehören Berührungen, etwa bei Hilfestellungen, selbstverständlich dazu.

Trainer, Übungsleiter und andere Unterstützer genießen oft großes Vertrauen. Gerade das kann aber auch missbraucht werden. Grenzüberschreitungen oder sexualisierte Gewalt können sowohl zwischen Erwachsenen und Kindern als auch unter Kindern und Jugendlichen selbst vorkommen, etwa durch Mutproben oder Aufnahmerituale. Deshalb tragen alle im Verein eine besondere Verantwortung, Kinder und Jugendliche wirksam zu schützen und vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen.

Wir wollen im SV-Schulzendorf eine **Kultur des Hinnehens und des Achtgebens** leben. Kinder und Jugendliche brauchen aufgrund ihres Alters und ihrer Entwicklung besonderen Schutz. Dieser gilt sowohl im Trainings- und Wettkampfbetrieb als auch bei Freizeitaktivitäten und auf allen vom Verein genutzten Anlagen.

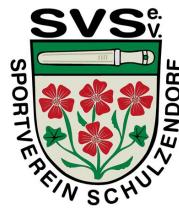
Unser Ziel ist es, dass Kinder und Jugendliche bei uns **sicher, mit Freude und ohne Angst Sport treiben** können. Ihre Rechte müssen jederzeit geachtet und geschützt werden.

Mit diesem Präventions- und Schutzkonzept übernimmt der SV-Schulzendorf e.V. bewusst gesellschaftliche Verantwortung. Wir treten aktiv für Kinderschutz ein und verurteilen jede Form von Gewalt – körperlich, seelisch oder sexualisiert.

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



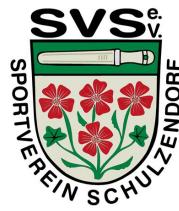
Inhaltsverzeichnis

1 ZIELE DES PRÄVENTIONSKONZEPTS	5
2 STRUKTUR DES KONZEPTE	6
3 KINDESWOHLGEFÄHRDUNG, WAS IST DAS?	6
3.1 Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung	7
4 UMSETZUNG DES PRÄVENTIONSKONZEPT	8
4.1 Vorlage des erweiterten polizeiliches Führungszeugnisses (eFZ)	8
4.2 Selbstverpflichtungserklärung	8
4.3 Tätigkeitsauschluss einschlägig vorbestrafter Personen	8
4.4 Ehrenkodex	9
4.5 Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein	9
4.6 Ansprechpartner für Beschwerden	9
4.7 Kinderschutzbeauftragte	9
4.8 Ansprechpersonen	10
4.9 Qualifizierung und Sensibilisierung der ehrenamtlich Tätigen	10
4.10 Was tun im Verdachtsfall? – Interventionsleitfaden	10
4.11 Verhaltensleitfaden für Trainer, Übungsleiter, Betreuer etc.	12
4.12 Gültigkeitsbereich	13
5 ANHANG:	14
5.1 I) Mustervordruck Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	14

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf

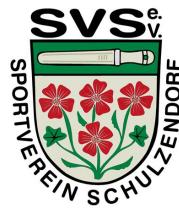


5.2 II) Muster für ein Dokumentationsblatt für den Sportverein bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72 a Abs. 5 SGB VIII) ^{1*}	15
5.3 III) Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche / spontane Helfer zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 72a SGB VIII	16
5.4 IV) DOSB-Ehrenkodex	17
5.5 V) Interventionsleitfaden A – Verdacht auf eine mögliche Gefährdung aus Vereinssicht	
18	
5.6 VI) Interventionsleitfaden B – Handlungsschritte bei dem Verdacht auf akute Gefährdung aus Vereinssicht	19
5.7 VII) Interventionsleitfaden C – Handlungsschritte bei Verdacht auf Gefährdung im Verein aus Sicht Dritter (z.B. Eltern)	20
5.8 VIII) Handlungsschritte – Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen	21
5.9 IX) Beschwerdeformular	22

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



1 Ziele des Präventionskonzepts

Mit dem vorliegenden Konzept wollen wir für das Thema Kinderschutz intern und extern sensibilisieren.

Zum einen dient das Konzept als Handlungsanweisung und -Leitfaden für alle in unserem Verein Tätigen. Gleichzeitig dient es aber auch allen Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern, sowie weiteren Bezugspersonen, als Instrument, die Möglichkeit dieses wichtige Thema ansprechen zu können. Es soll den Rahmen dazu bieten, dass durch eine Atmosphäre der Achtsamkeit und Aufmerksamkeit potenzielle Täter keine Chance haben, unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden und sie erst gar nicht in unserem Verein aktiv werden.

Dabei wird dargelegt, wie wir dieses Schutzkonzept umsetzen wollen. Es werden transparente und nachvollziehbare Organisationsstrukturen, sowie klare Regelungen im Verhalten und den Beziehungen besonders gegenüber Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch den Verhaltensleitfaden geschaffen. **Auch wenn im Text von Kindern und Jugendlichen gesprochen wird, bezieht sich das Konzept auf alle Menschen, die im Rahmen des SV-Schulzendorf e. V. zusammenkommen.**

Auf ein Gendern wird in diesem Dokument weitgehend verzichtet.

Aus dem vorliegenden Konzept gehen Ansprechpartner hervor, mindestens einmal weiblich und einmal männlich, die sich ausführlich mit dem Thema des Kinder- und Jugendschutzes befasst haben und so beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. sexuellen Missbrauch hinzugezogen werden können. An diese können sich Betroffene vertrauensvoll wenden, sie werden dann alle weiteren erforderlichen Schritte einleiten.

Das Konzept verfolgt daher folgende Ziele:

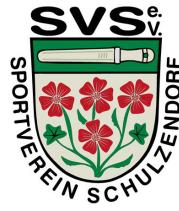
- der SV-Schulzendorf e.V. setzt sich aktiv für das Wohl von Kindern und Jugendlichen ein
- bietet Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt
- will die Rechte von Kindern achten und stärken
- für ein sicheres und respektvolles Umfeld sorgen
- Grenzverletzungen, Gewalt und Missbrauch vorbeugen und konsequent dagegen handeln
- Schaffen einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, so dass sich Betroffene ernst genommen fühlen und sich den Erwachsenen im Verein anvertrauen können
dafür stehen im Besonderen die oben benannten Kinder und Jugendschutzbeauftragten
- Handlungssicherheit und Qualifikation aller im Verein Tätigen
- Schaffung klarer Kommunikationsstrukturen und Ansprechpartner

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen steht über allen anderen Interessen!

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



2 Struktur des Konzeptes

Kinderschutzbeauftragte benennen	Ehren- und Verhaltenskodex des DOSB	Kinderschutzzschulungen aller Mitarbeitenden
Darstellung der Abläufe für Verdachts- und Ernstfälle	Bereitstellung von Beobachtungsbögen für Verdachtsfälle	Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen aller Trainer/innen im Jugendbereich
Klärung der Begrifflichkeit Kindeswohlgefährdung		Beschwerdemanagement

3 Kindeswohlgefährdung, was ist das?

Im Kinderschutzkonzept wird immer wieder der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ genannt. Aber was im Einzelnen bedeutet der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ bzw. was ist darunter zu verstehen?

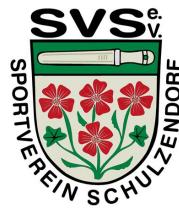
„Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder auch Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter.

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



3.1 Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung

- Vernachlässigung

Vernachlässigung bezeichnet alle Arten der Unterlassung notwendiger Sorge. Bei der Vernachlässigung erhalten die Kinder oder Jugendlichen die für ihr Überleben und Wohlergehen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend, das sind insbesondere Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, ungestörter Schlaf, altersgemäße emotionale Zuwendung, Schutz und Aufsicht durch Eltern oder Bezugsperson, mangelnde Betreuung. Dadurch werden sie beeinträchtigt und geschädigt.

- Körperliche Misshandlungen

Körperliche Misshandlung ist gekennzeichnet durch die direkte Gewalteinwirkung auf das Kind oder den Jugendlichen, insbesondere durch Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, das Zufügen von Stichverletzungen, der Aussetzung von Kälte usw. Die meisten körperlichen Misshandlungen hinterlassen dabei sichtbare Spuren auf der Haut.

- Psychische Misshandlungen

Seelische oder psychische Gewalt sind Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen führen. Hierbei wird die geistig-seelische Entwicklung des Kindes zu einer selbständigen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindert. Seelische Gewalt wird etwa durch Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten ausgeübt, aber auch durch Ausdruck von Hassgefühlen oder Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln.

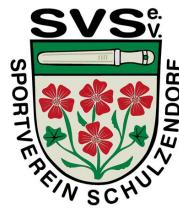
- Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt im Sport kann viele Gesichter und Abstufungen haben. Die Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten kann im Sport schwierig sein, denn körperlicher Kontakt gehört zum Sport dazu. Wer ein enttäuschtes Kind in den Arm nimmt und tröstet, handelt angemessen und richtig. Wer einzelne Sportler ständig umarmt und streichelt, überschreitet bereits Grenzen.

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



4 Umsetzung des Präventionskonzept

4.1 Vorlage des erweiterten polizeiliches Führungszeugnisses (eFZ)

Die Einsicht in das eFZ soll Gewalt und Missbrauch vorbeugen.

Die **Vorlage eines neuen Führungszeugnisses wird alle 3 Jahre erforderlich.**

Dieses wird durch den Vorstand eingefordert, eingesehen und dokumentiert.

Alle Trainer, Übungsleiter und Betreuer im Verein sind verpflichtet vor Amtsantritt ein aktuelles, nicht älter als 3 Monate altes eFZ zur Einsichtnahme vorzulegen

- 1.) Für die kostenfreie Beantragung des eFZ wird durch den Vorstand oder einen berechtigten Vertreter eine Bescheinigung ([Anlage I](#)) über die ehrenamtliche Tätigkeit im Verein ausgestellt.
- 2.) Einsichtnahme und Dokumentation eFZ.
Die Einsichtnahme wird wie folgt dokumentiert ([Anlage II](#)):
 - Nach- und Vorname:
 - Datum der Einsicht Datum des Zeugnisses
 - Eintrag nach § 72a Abs. 5 SGB VIII vorhanden?
 - Einsichtnahme durch

4.2 Selbstverpflichtungserklärung

Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines eFZ nicht vor Amtsantritt möglich ist, ist mindestens die Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben ([Anlage III](#)). Darin enthalten sind im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- respektvoller Umgang miteinander
- keine diskriminierenden oder herabwürdigenden Äußerungen
- Einhaltung körperlicher und emotionaler Grenzen
- Transparenz in Nähe-Distanz-Situationen
(z. B. keine Einzeltrainings in geschlossenen Räumen)
- Nutzung digitaler Medien im Sinne der Kinder und Jugendlichen
(keine privaten Nachrichten, sondern nur über offizielle Vereinskanäle).

Diese Selbstverpflichtungserklärung ist auch immer von allen Trainer, Übungsleiter und Betreuer im Verein abzugeben.

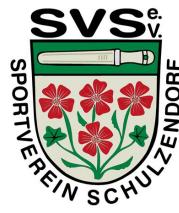
4.3 Tätigkeitsauschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der SV-Schulzendorf e.V. beschäftigt keine Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



4.4 Ehrenkodex

Der Ehrenkodex (siehe [Anlage IV](#)) dient der Sensibilisierung aller Personen, die für den Verein tätig sind und weist im Wesentlichen auf die unter 4.2 benannten Punkte hin.

Der Ehrenkodex gilt darüber hinaus für alle Vereinsmitglieder. **Für kurzfristige oder spontane Tätigkeiten z. B. Fahrdienste, Betreuung bei Veranstaltungen oder Vertretung wird vorab mindestens der Ehrenkodex und die Selbstverpflichtungserklärung verlangt.** Wird diese Tätigkeit dauerhaft ausgeübt wird nachträglich ein eFZ eingefordert.

4.5 Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein

Für Kinder und Jugendliche sind die ersten Ansprechpartner im Verein die Trainer und Übungsleiter, wenn es um ihre Bedürfnisse geht.

Darüber hinaus, tragen aber auch die Eltern und Personensorgeberechtigten die Verantwortung für ihre Kinder und Jugendlichen. Deshalb ist auch notwendig die Eltern zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt mit einzubeziehen.

Diese Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein ist ein wichtiger Bestandteil für eine gelingende Kommunikation und eine konstruktive Atmosphäre zum Schutze der Kinder

Mit der Veröffentlichung dieses Präventions- und Kinderschutzkonzept wird die Positionierung des Vereins zu (sexualisierter) Gewalt für alle Interessierten dargelegt. Es enthält zudem die Ansprechpartner, sowie Schutzbeauftragten und den Verhaltensleitfaden für alle Trainer und Übungsleiter.

4.6 Ansprechpartner für Beschwerden

Erste Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainer, Übungsleiter und Betreuer sind die Schutzbeauftragten oder der Jugendbeirat. Bei Fragen oder Unrechtmäßigkeiten werden die Schutzbeauftragten oder Jugendbeirat bzw. der Vorstand des Vereins hinzugezogen

4.7 Kinderschutzbeauftragte

Kinderschutzbeauftragte sind Vertrauenspersonen für alle Mitglieder.

Nach Möglichkeit sollte dieses Gremium aus mindestens einer weiblichen und einer männlichen Ansprechperson bestehen. Eine persönliche Eignung nach §72a muss für eine Ausübung dieser verantwortungsvollen Tätigkeit gegeben sein.

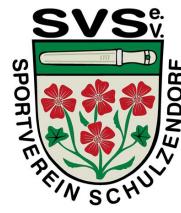
Zu ihren Aufgaben gehören:

- Sie sind vertrauensvolle Ansprechperson für Betroffene und diejenigen, die etwas beobachten.
- Sie nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachts entsprechende Interventionsschritte ein.
- Sie erweitern ihr Wissen zum Thema Kinderschutz und vermitteln dieses im Verein
- Sie koordinieren die Präventionsmaßnahmen im Verein.
- Sie halten Kontakt zur verantwortlichen Person für Öffentlichkeitsarbeit und sorgen für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen.
- Im Interventionsfall koordinieren sie die Zusammenarbeit mit den kreisweit tätigen verantwortlichen Personen für Kinderschutz.

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



4.8 Ansprechpersonen

Katja Roßbach

Nils Kraege

4.9 Qualifizierung und Sensibilisierung der ehrenamtlich Tätigen

Regelmäßige Fortbildungen für Trainer und Betreuer zu den Themen Kindeswohl, Prävention sexualisierter Gewalt und Erste Hilfe werden angestrebt. Durch diese Sensibilisierung der ehrenamtlich Tätigen soll ein grundlegendes Wissen zum Thema, sowie verantwortungsvolles Handeln gegenüber den Kindern und Jugendlichen vermittelt werden.

Ein regelmäßiger Austausch unter allen hier Agierenden sowie dem Vorstand hilft, das Thema nachhaltig in den Köpfen und damit in der Vereinskultur zu verankern.

4.10 Was tun im Verdachtsfall? – Interventionsleitfaden

Vorfälle von sexualisierter Gewalt im Sportverein können auch mit Präventionskonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es uns wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung als Verein so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell abgewendet werden können.

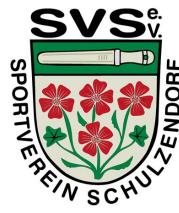
Im Zuge dieser Konzepterstellung wurde auch ein Interventionsleitfaden (siehe [Anlage V](#)) erstellt, dieser dient als Orientierungshilfe für alle im Verein tätigen Personen.

Wir handeln zudem gemäß den Verhaltensratschlägen unserer Verbände und ziehen unsere Ansprechpartner beim Kreissportbund Dahme-Spreewald und dem Jugendamt Dahme-Spreewald hinzu.

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



Allgemeine Hinweise bei einem Verdachtsfall:

- Ruhe bewahren!
Unnötige Fehlentscheidungen können damit vermieden werden
- Bleiben Sie damit nicht allein
Suchen sie das Gespräch mit einem der Kinderschutzbeauftragten, dem sie sich anvertrauen können.
- Verdächtige Personen erst einmal nicht direkt mit dem Verdacht konfrontieren
bis der Verdacht plausible abgeklärt wurde (weiter Zeugen, Verhaltensbeobachtungen, ...)
- Keine Informationen an unbeteiligte Dritte weitergeben (Verschwiegenheit!)
- Prüfen Sie, ob es einen sofortigen unmittelbaren Handlungsbedarf gibt!
Besteht die Gefahr von weiteren Übergriffen, trennen Sie das Opfer und den/die Täter umgehend.
- Kinderschutzbeauftragte und Vorstand immer mit einbeziehen.
- Konfrontieren Sie das Kind bzw. den Jugendlichen nicht vorschnell mit Vermutungen.
- In Rücksprache mit dem Kind, bzw. Jugendlichen – Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.
- Prozess dokumentieren
Dokumentieren Sie alle Beobachtungen und Gespräche, die Sie mit beteiligten Akteuren geführt haben, so detailliert wie möglich
- Achten Sie auf Ihre Grenzen
Sie gehören weder zur Justiz, noch sind Sie Therapeut - gehen Sie nur so weit, wie Sie sich auch in der Lage fühlen, den Prozess zu begleiten.
- Dies alles gilt sowohl innerhalb des Vereins als auch für Beobachtung in Richtung Elternhaus.

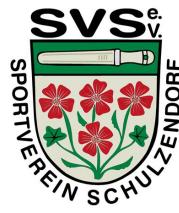
Wenn sich der Verdacht bestätigt:

- Auch hier steht der Schutz des Kindes/Jugendlichen an erster Stelle.
- Trennen Sie Opfer und Täter umgehend, vermeiden Sie weitere Übergriffe
- der/ die Täter muss von seiner Tätigkeit umgehend freigestellt werden
- Ziehen Sie auch hier unbedingt Fachleute zu Rate und wägen Sie gemeinsam ab, ob eine Anzeige erstattet werden soll.
- Für die Ansprechpartner besteht keine Anzeigepflicht, jedoch eine Handlungspflicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen.
- Bieten Sie den Betroffenen die Herstellung eines Kontaktes zu einer Fach- und Beratungsstelle an.
- Dokumentieren Sie auch hier alle Beobachtungen und Gespräche, die Sie mit Beteiligten geführt haben, so detailliert wie möglich.

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



4.11 Verhaltensleitfaden für Trainer, Übungsleiter, Betreuer etc.

1.) Verantwortungsbewusstsein:

Sie übernehmen Verantwortung für das Wohl der Ihnen anvertrauten Menschen. Dazu gehört die Wahrung des Rechts körperlicher Unversehrtheit und Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt (z. B. Diskriminierung, sexueller Missbrauch).

Sie greifen ein, bei gegenseitigen Verletzungen unter den Kindern und Jugendlichen und leiten diese zu angemessenem sozialem Verhalten an.

Persönlichkeit wird be- und geachtet und in der Entwicklung unterstützt. Persönliches Empfinden der Sportler/ Teilnehmer steht im Vordergrund vor ihren persönlichen, beruflichen und sportlichen Zielen.

Trainings- und Übungsstunden werden altersgerecht gestaltet. Kinder und Jugendliche haben Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

2.) Körperkontakt:

Bei verschiedenen Übungen und Trainingseinheiten (Erklären von Bewegungsabläufen) kann es im Rahmen der Hilfestellung zu körperlichem Kontakt kommen. Dieser muss im Vorfeld mit den Kindern und Jugendlichen besprochen und abgeklärt werden.

Körperlicher Kontakt muss von den Kindern und Jugendlichen gewollt sein und darf das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

3.) Umkleiden/Duschen/Übernachtungssituationen:

Es sollten entsprechende Umkleide- und Duschmöglichkeiten getrennt für Mädchen und Jungen zur Verfügung stehen.

Die Betreuenden duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen und vermeiden das Betreten der Umkleiden.

Im Rahmen der Aufsichtspflicht kann es vorkommen, dass Betreuer, Trainer und Übungsleiter die Umkleideräume während des Umkleidens/ Duschens betreten müssen.

Dies sollte wenn möglich immer im „Sechs-Augen-Prinzip“ oder im „offene Türen Prinzip“ geschehen (vorher anklopfen!).

Trainer, Betreuer und Übungsleiter übernachten nicht in gemeinsamen Zimmern mit Kindern und Jugendlichen (Ausnahme Aufsichtspflicht bei Zeltlagern und sonstigen Veranstaltungen).

Bei erforderlichen Ausnahmen der in diesen Abschnitt benannten Situationen gilt es

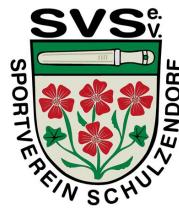
möglichst immer geschlechtergleich zu agieren! Nur in absoluten Not- bzw.

Extremsituationen ist eine Abweichung davon möglich!

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



4.) **Mitnahme in den Privatbereich:**

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers/ Übungsleiters (Wohnung, Haus, Garten, Hütte etc.) mitgenommen.

5.) **Keine Einzelstunde ohne Kontrollmöglichkeiten:**

Das „Prinzip der offenen Tür“ oder „Sechs-Augen-Prinzip“ wird eingehalten: Alle Türen sind offen. Die Haupteingangstür muss zu jeder Zeit von innen und außen geöffnet werden können.

Sollte vom „Sechs-Augen-Prinzip“ abgewichen werden, muss das vorher mit den Erziehungsberechtigten und/ oder im Betreuerteam besprochen werden z. B. Fahrten, Übungseinheiten.

6.) **Gleichbehandlung:**

Es werden den Kindern keine Geschenke gemacht, die nicht abgesprochen sind. Jedes Kind/ jeder Jugendliche wird respektiert. Es werden alle gleich und fair behandelt.

7.) **Angemessenheit von Sprache und Ausdrucksweise sowie Auftreten:**

Abwertendes, sexistisches, diskriminierendes und gewalttägiges Verhalten, sowohl verbal als auch nonverbal, wird nicht respektiert. Sie als Betreuer beziehen aktiv Stellung dagegen!

8.) **Transparenz im Handeln:**

Abweichungen von Verhaltensgrundsätzen sind nur möglich, wenn dies mit mindestens einem Schutzbeauftragten abgesprochen ist. Die Gründe sind kritisch zu diskutieren.

Sie greifen immer ein, wenn ein Verstoß gegen den Verhaltensleitfaden erkannt wird.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht immer an erster Stelle!

4.12 Gültigkeitsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für den Sportverein: SV-Schulzendorf e. V.
und tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Dieses Konzept soll in regelmäßigen Abständen auf seine Eignung durch den Vorstand geprüft und in der Mitgliederversammlung bekannt gemacht (präsentiert) werden.

Ein erstrebenswerter Turnus ist alle 2 Jahre, passend zu den Mitgliederwahlveranstaltungen.

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



5 Anhang:

5.1 I) Mustervordruck Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung
des Sportvereins/-verbands

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den (Träger) e.V.

tätig (oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EstG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht
(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz)

- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

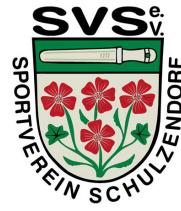
Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers / Vorstandes / Geschäftsführung

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



5.2 II) Muster für ein Dokumentationsblatt für den Sportverein bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72 a Abs. 5 SGB VIII)^{1*}

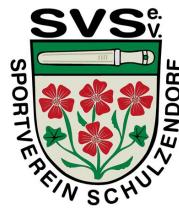
Vor- und Nachname	Datum Einsicht	Datum Zeugnis	Verurteilung ^{1*}	Beschäftigung	Unterschrift
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

^{1*} Wenn eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vorliegt, darf keine Beschäftigung erfolgen.

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



5.3 III) Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche / spontane Helfer zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 72a SGB VIII

Hiermit bestätige ich,

Name des/der Ehrenamtlichen / spontanen Helfers

dass ich wegen keiner der nachfolgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Verfahren gegen mich anhängig ist. Ferner verpflichte ich mich, den Träger oder die Organisation (Verein, Initiative, etc.), für den/die ich tätig bin, unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ein Verfahren wegen nachfolgenden Straftatbeständen des Strafgesetzbuches (StGB) gegen mich eingeleitet werden soll:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b StGB Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 StGB Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d StGB Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f StGB Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a StGB Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

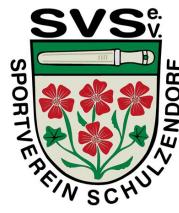
Die Selbstverpflichtungserklärung ist nur für spontane Helfer/innen sowie für Ehrenamtliche als Zusatz zum erweiterten Führungszeugnis (oder ggf. einer Negativerklärung) gedacht.
Sie ersetzt keinesfalls auf Dauer die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis!

Ort, Datum, Unterschrift des/der Ehrenamtlichen / spontanen Helfers

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



5.4 IV) DOSB-Ehrenkodex

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____ :

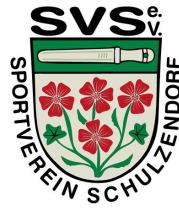
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und ihrer Umwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstößen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

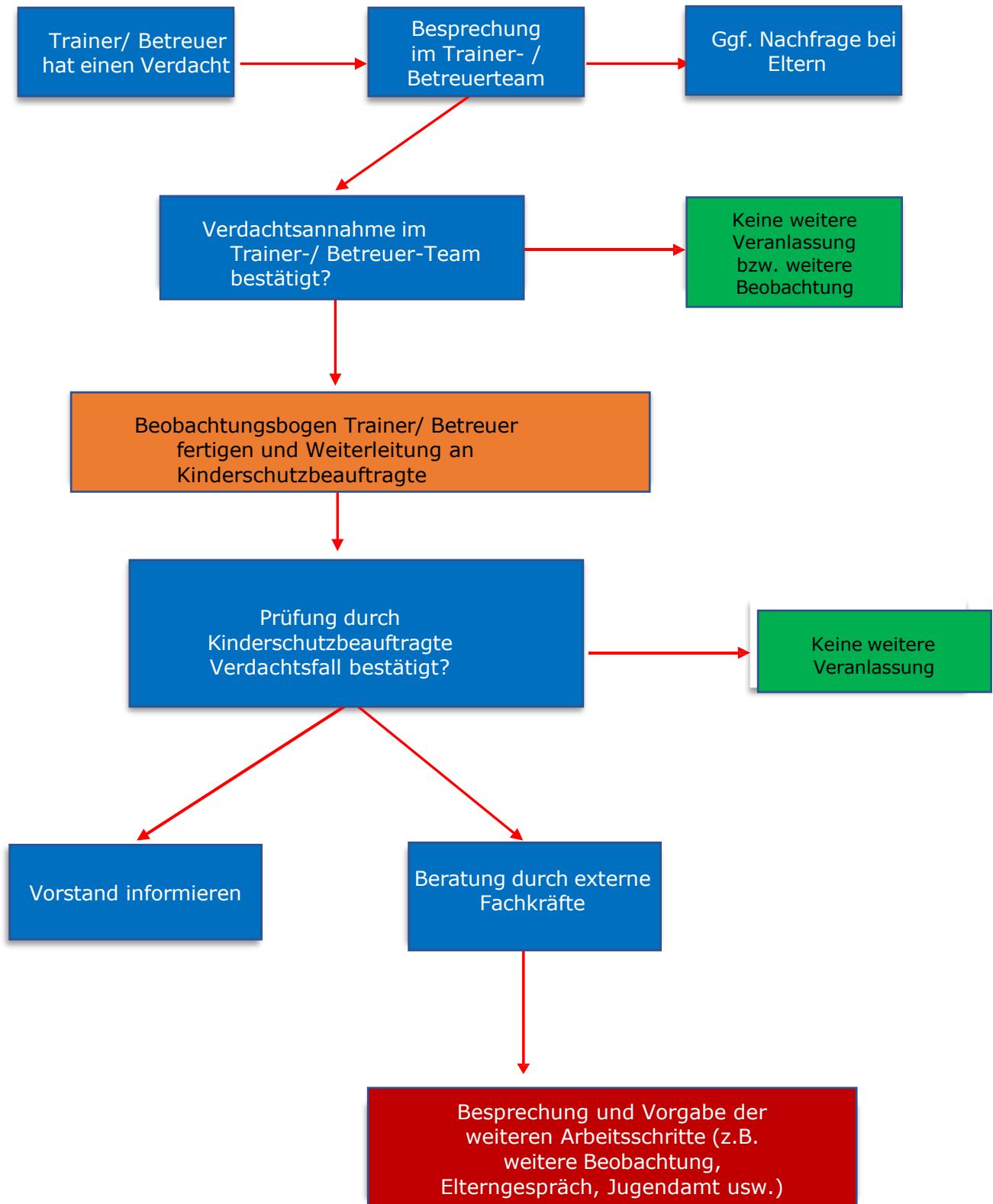
Ort, Datum Unterschrift

Kinder- und Jugendschutzkonzept SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



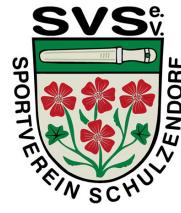
5.5 V) Interventionsleitfaden A – Verdacht auf eine mögliche Gefährdung aus Vereinssicht



Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV-Schulzendorf e.V.

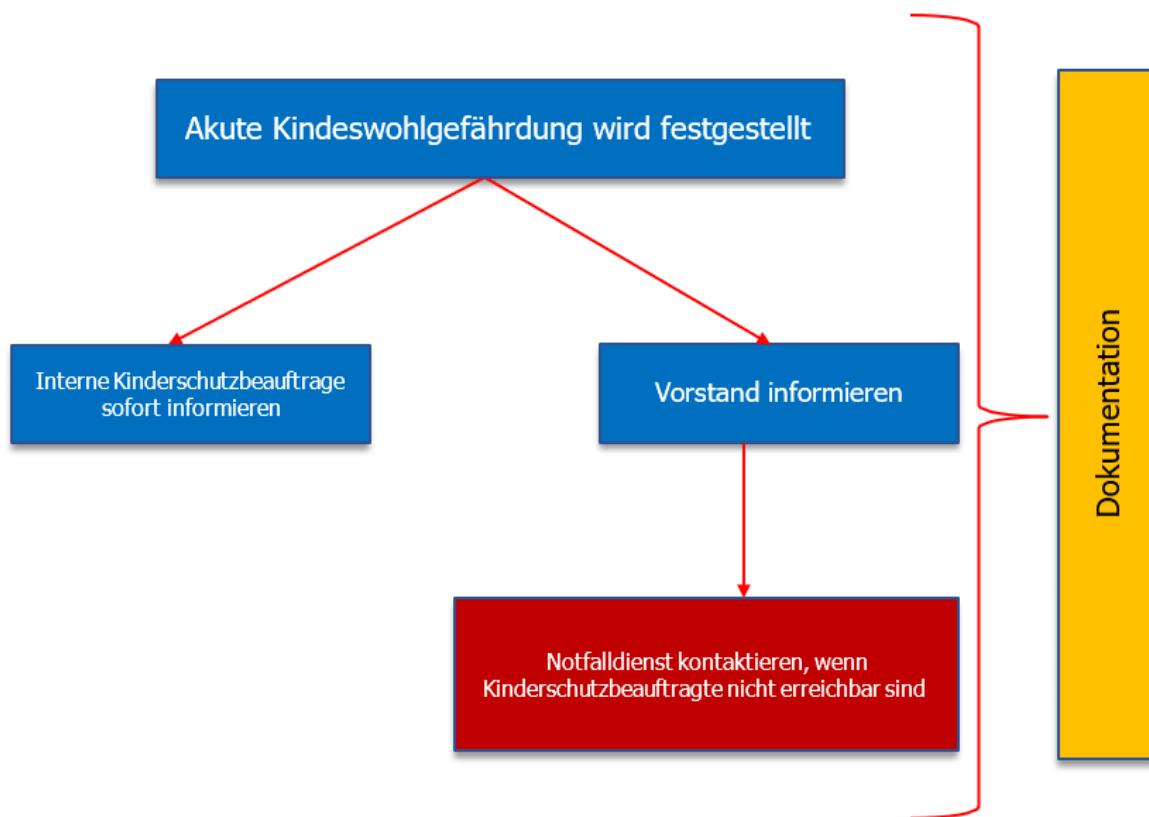
Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



5.6 VI) Interventionsleitfaden B – Handlungsschritte bei dem Verdacht auf akute Gefährdung aus Vereinssicht

Möglich Indikatoren für eine akute Gefährdung

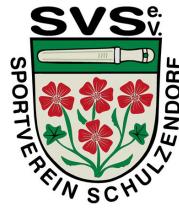
- Wird/ ist eine lebensnotwendige medizinische Versorgung nicht gewährleistet
- Liegen augenscheinliche Verletzungen vor, die auf Misshandlung/ Missbrauch hindeuten?
- Wird kein regelmäßiges/ geeignetes Angebot an Nahrung/ Flüssigkeit gewährleistet
- Wird/ ist eine existentielle Grundsicherung zur Befriedung der kindlichen Grundbedürfnisse nicht gewährleistet (z.B. Essen/Trinken, Hygiene, dramatische Wohnverhältnisse)
- Ungeeignete Aufsichtspersonen (z.B. unter Alkohol oder Drogen stehende Personen)
- Ungenügende Berücksichtigung der kindlichen Bedürfnisse (z.B. starke emotionale Vernachlässigung, ungenügende Aufsicht – Kind wurde allein in der Wohnung gelassen)
- Kind möchte/ kann nicht mehr nach Hause gehen und bittet um Hilfe
- Kind kündigt Suizid an



Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



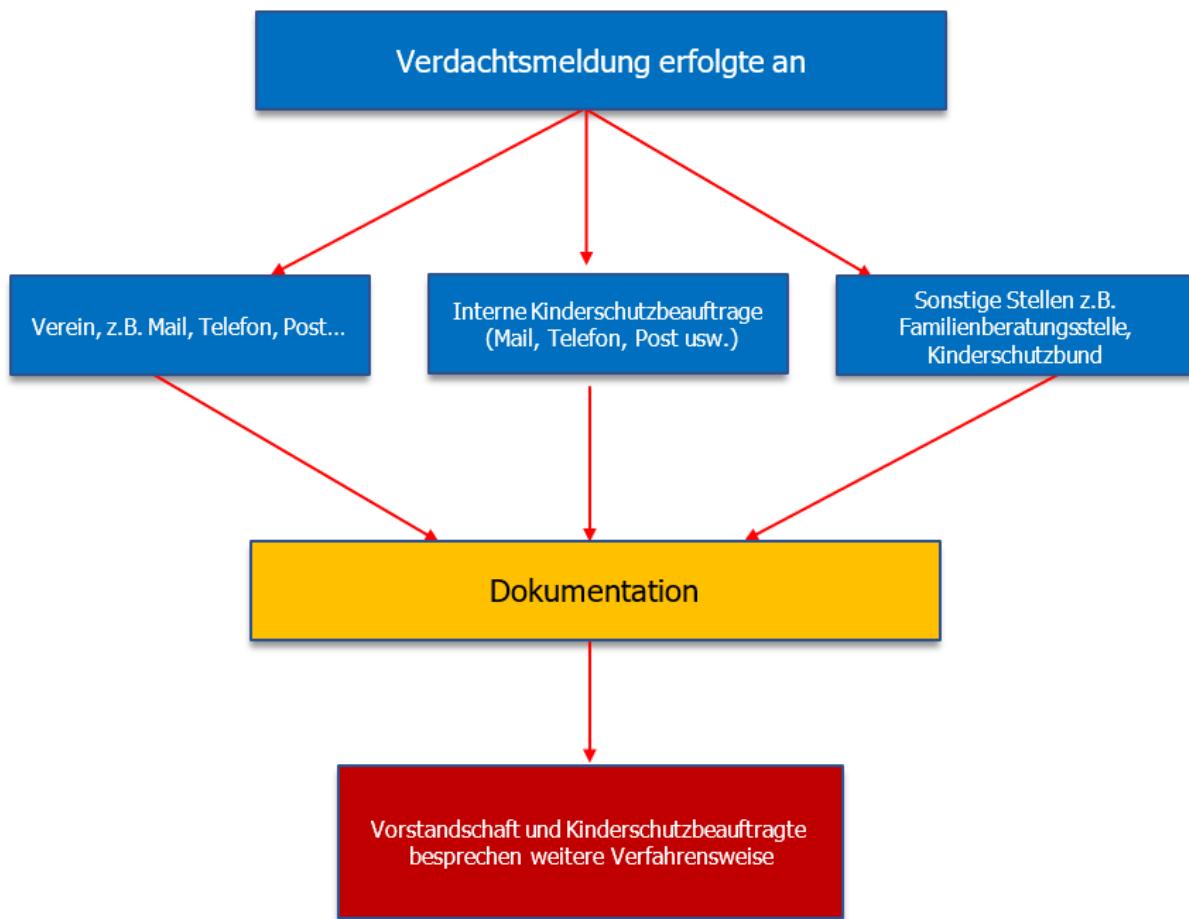
5.7 VII) Interventionsleitfaden C – Handlungsschritte bei Verdacht auf Gefährdung im Verein aus Sicht Dritter (z.B. Eltern)

Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle!

Bitte Ruhe bewahren, denn überhastetes Eingreifen schadet nur!

Kreis der informierten Personen ist zunächst möglichst klein zu halten.

Gegenüber den betroffenen Kindern/Jugendlichen oder den „Fallmeldern“ signalisieren, dass man die Informationen ernst nimmt und sich der Sache annimmt.



Bei einer Grenzverletzung, die aus mangelnder Erfahrung, aus fehlenden Fachkenntnissen oder auch aus falscher Wahrnehmung bzw. aus Versehen passiert, sollte das Fehlverhalten im Vorstand oder zusammen mit den Kinderschutzbeauftragten des Vereins reflektiert und anschließend eine Vereinbarung über eine Entschuldigung/Wiedergutmachung sowie eine Verhaltensänderung getroffen werden.

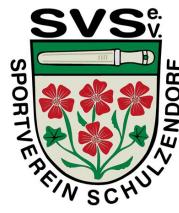
Sollte keine klare Einschätzung möglich sein, ob es sich um eine Grenzverletzung oder strafrechtlich relevante Handlung handelt, muss eine externe Fachkraft hinzugezogen werden.

Bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff bzw. Missbrauch durch ein Vereinsmitglied – egal ob beruflich oder ehrenamtlich tätig, leitet der Verein die weiteren Schritte ein.

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



5.8 VIII) Handlungsschritte – Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

1. Situation unterbrechen

Dazwischen gehen und die Situation stoppen, den Übergriff klar benennen und eindeutig Stellung dagegen beziehen. Den Schutz des betroffenen Kindes, der oder des Jugendlichen wieder herstellen. Kein „Übersehen“, Verharmlosen oder Ablenken. Keine gemeinsamen Gespräche zur Klärung mit betroffenem und übergriffigem Kind! Am besten wendet ihr dabei die Dreierregel an: benennen – ablehnen – anweisen, also z. B. „Du hast gerade bei XY die Badehose von hinten runtergezogen, das war verletzend, gemein und geht gar nicht. Damit das nicht nochmal passiert, ist der Badeausflug erstmal für dich beendet. Im Team werden wir nachher besprechen, ob dein Verhalten noch weitere Konsequenzen haben wird.“

2. Einzelgespräch mit betroffenem Kind oder dem oder der betroffenen Jugendlichen

Schutz, Trost und Stärkung für das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen. Herausfinden, was es jetzt benötigt und mitteilen, was weiter passieren wird.

3. Einzelgespräch mit dem übergriffigen Kind / dem oder der übergriffigen Jugendlichen

Bewertung und Ablehnung des Verhaltens (nicht der Person!) und Grenzen setzen. Im Zutrauen auf eine Verbesserung eine Vereinbarung über Verhaltensänderung treffen. (Freiwillige) Wiedergutmachung oder Entschuldigung ermöglichen, aber keine erzwungene Entschuldigung herbeiführen!

4. Fachliche Beratung einholen und weiteres Vorgehen klären

Bei erheblichen Übergriffen Kontakt zur Vereinsleitung aufnehmen und sich über Maßnahmen für das übergriffige Kind, die oder den übergriffigen Jugendlichen beraten lassen und auch darüber, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder Teilgruppe sinnvoll ist und ob Eltern einbezogen werden sollten.

5. Vorfall im Team besprechen

Maßnahmen für das übergriffige Kind, die oder den übergriffigen Jugendlichen beraten und einleiten. Ziel der Maßnahmen sind der Schutz des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen und die Einsicht des eigenen Fehlverhaltens beim übergriffigen Kind bzw. Jugendlichen. Keine Einschränkungen für das betroffene Kind, die oder den betroffenen Jugendlichen!

6. Einbeziehung der Eltern

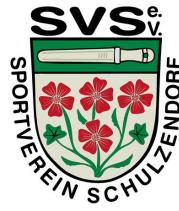
Je nach Schwere des Übergriffes und Alter der Kinder bzw. Jugendlichen.

7. Thematisierung in der Gruppe

Eindeutige Positionierung gegen sexuelle Übergriffe, ggf. Information über Vorfall und die eingeleiteten Maßnahmen. Wenn bereits Umgangsregeln und Beschwerdewege mit der Gruppe erarbeitet wurden, auf diese verweisen, ansonsten mit der Gruppe entwickeln.

Kinder- und Jugendschutzkonzept SV-Schulzendorf e.V.

Walther-Rathenau-Straße 74; 15732 Schulzendorf



5.9 IX) Beschwerdeformular

BESCHWERDEFOMULAR KINDERSCHUTZ

Jede Person soll die Möglichkeit erhalten, unangenehme Situationen oder Verhaltensweisen, die Kinder und Jugendliche in ihrer leiblichen, seelischen und geistigen Unverletzlichkeit berühren, zu melden oder Beschwerden einreichen zu können. Auch die Möglichkeit einer anonymen Beschwerde wird eingeräumt.

Alle Beschwerden werden ernst genommen, bearbeitet und dokumentiert.

1.a) Angaben zu Ihrer Person

- Name: _____
- Straße und Hausnummer: _____
- PLZ, Ort: _____
- Telefon: _____
- Mailadresse: _____

1.b) *Ich möchte anonym lieben*

2. Grund Ihrer Beschwerde:

- Missachtung von Persönlichkeitsrechten
- Verhaltensweisen von Mitarbeitenden
- Grenzüberschreitendes Verhalten in der Gruppe/ im Verein

3. Gegen wen richtet sich Ihre Beschwerde?

- Name: _____

4. Beschwerdesachverhalt ggf. (extra Blatt beifügen):

5. Weiterer Verlauf:

Wie möchten Sie über den Fortgang Ihrer Beschwerde informiert werden?

Falls Sie sich parallel an andere Stellen gewandt haben, an wen?

Darf bei Aufforderung zu Stellungnahme Ihr Name gegenüber der verantwortlichen genannt werden? Ja Nein